

Nutzungsbedingungen  
der Serviceeinrichtung  
Hafenbahn Leer (Ostfriesland)-EIU  
der Stadtwerke Leer AöR

Besonderer Teil

(NBS-BT)

*gültig ab 01.11.2013*



**Stand: 09.10.2013**

**Herausgeber:**

Stadtwerke Leer Anstalt öffentlichen Rechts  
Hafenbahnbetrieb  
Schleusenweg 16  
26789 Leer  
Telefon: +49 491 927 70-0  
Fax: +49 491 927 70-10  
e-mail: [hafenbahn@stadtwerke-leer.de](mailto:hafenbahn@stadtwerke-leer.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

Verzeichnis der Abkürzungen	4
1 Allgemeines	5
1.1 Einführung	5
1.2 Veröffentlichungen	5
1.3 Ansprechpartner	5
1.4 Neufassungen der NBS	6
2 Infrastrukturbeschreibung	6
2.1 Lage der Infrastruktur	6
2.2 Abschnitte der Infrastruktur	6
2.2.1 Zuführungsgleis.	7
2.2.2 Stammgleis 1.	7
2.2.3 Stammgleis 2.	7
2.2.4 Stammgleis 2a.	7
2.2.5 Stammgleis 3	8
2.3 Hafenbahnhof Leer (Übergabestelle von Wagen- und Rangierabteilungen)	8
2.4 Anschlussgleise Dritter – Privatgleisanschlüsse	8
2.5 Weitere Merkmale der Infrastruktur	8
2.6 Bahnübergänge und Grundstückszufahrten.	9
2.7 Hinweis auf Leistungen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser NBS-BT	9
3 Zuweisung von Infrastrukturnutzungen	9
3.1 Keine Nutzung ohne Infrastrukturnutzungsvertrag	9
3.2 Keine Nutzung ohne vorherige Anmeldung	9
3.3 Vergabe der Kapazitäten für Ein- und Ausfahrten	10
3.3.1 Anmeldung	10
3.3.2 Angebot, Ablehnung, Zuweisung	10
3.3.3 Besonders aufwendige Bearbeitung	11
3.4 Vermietung von Abstellgleisen	11
3.4.1 Vergabe von Abstellgleisen für eine Netzfahrplanperiode	11
3.4.2 Vergabe von Abstellgleisen im Übrigen	12
3.5 Stornierung und Änderung von Bestellungen	12
3.5.1 Kapazitäten im Zusammenhang mit Ein- und Ausfahrten	12
3.5.2 Abstellgleise	12
3.6 Öffnungszeiten	12
4 Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zur Serviceeinrichtung	13
4.1 Betriebliche Regelwerke, Anordnungen	13
4.2 Vorübergehende betriebliche Anordnungen	13
4.3 Betriebliche Freigabe aller Fahrten	13
4.4 Freimachen der Infrastruktur	13
4.5 Notfallmanagement	14
4.6 Außergewöhnliche Sendungen	14
4.7 Umsetzen von Wagen und Schadwagen Dritter	15

4.8	Wartungsarbeiten an Eisenbahnwagen auf Gleisen der Hafенbahn	15
4.9	Unberechtigte Nutzung	16
4.10	Übertragung von Rechten und Pflichten	16
4.11	Nutzung von Dienstwegen / Warnkleidung	16
5	Abweichungen von den NBS-AT	16
6	Anlagenverzeichnis	18

## Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e.V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EBV	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen (hier: SWL)
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSE	Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen- Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SWL	Stadtwerke Leer AöR
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

# 1 Allgemeines

## 1.1 Einführung

Die Eisenbahninfrastruktur der Stadtwerke Leer AöR (SWL) ist eine Serviceeinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 3c Ziff. 8 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und wird als „Hafenbahn Leer (Ostfriesland)“ bezeichnet. Es gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen, Allgemeiner Teil (NBS-AT) und Besonderer Teil (NBS-BT), in der jeweils geltenden Fassung. Mit den NBS-BT werden die Regelungen der NBS-AT um unternehmensspezifische Vorschriften ergänzt. Der Zugangsberechtigte hat sich über die für die Benutzung der Serviceeinrichtung geltenden Regelwerke und Unterlagen sowie deren Berechtigungen zu informieren.

Die Nutzung der Infrastruktur wird von den SWL geregelt und koordiniert. Die Kontaktdaten lauten:

Stadtwerke Leer AöR  
Hafenbahnbetrieb  
Schleusenweg 16  
26789 Leer  
Tel 0491/92770-0  
Fax: 0491/92770-10  
E-Mail: [hafenbahn@stadtwerke-leer.de](mailto:hafenbahn@stadtwerke-leer.de)

## 1.2 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der NBS-AT/BT für die Hafenbahn Leer erfolgen im Internet unter:

[www.stadtwerke-leer.de](http://www.stadtwerke-leer.de)

Insbesondere veröffentlicht werden in ihren jeweils aktuellen Fassungen die Liste der Entgelte der SWL, Anmeldeformulare, die Öffnungszeiten, ausgewiesene Abstellgleise, Regelwerke und Unterlagen der SWL und Informationen zu den möglichen Nutzungen (z.B. Zustand der Eisenbahninfrastruktur, Unregelmäßigkeiten) sowie zur Durchführung geplanter Instandhaltungs- und Baumaßnahmen.

## 1.3 Ansprechpartner

Der Zugangsberechtigte benennt den SWL mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrags einen für betriebliche Belange entscheidungsbefugten Ansprechpartner des Unternehmens, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mailadresse, falls vorhanden. Ebenso sind den SWL Adressänderungen (insbesondere E-Mailadressen) mitzuteilen. Änderungen sind den SWL unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Die Kontaktdaten der SWL lauten:

Stadtwerke Leer AöR  
Hafenbahnbetrieb  
Eisenbahnbetriebsleiter  
Herr Herwig Friedrichs  
Schleusenweg 16  
26789 Leer  
Tel 0491/92770-0  
Fax: 0491/92770-10  
E-Mail: [hafenbahn@stadtwerke-leer.de](mailto:hafenbahn@stadtwerke-leer.de)

## 1.4 Neufassungen der NBS

Änderungen der Nutzungsbedingungen werden von der Regulierungsbehörde geprüft. Die SWL sind verpflichtet, ausschließlich von der Regulierungsbehörde nicht beanstandete Nutzungsbedingungen zu verwenden. Von der Regulierungsbehörde nicht beanstandete Änderungen der Nutzungsbedingungen werden unverzüglich im Internet veröffentlicht.

Erfolgt die Änderung aus zwingenden eisenbahnrechtlichen Gründen während der Laufzeit eines Infrastrukturnutzungsvertrages, informieren die SWL die betroffenen Zugangsberechtigten zwei Monate vor Inkrafttreten der geplanten Änderungen. Die Zugangsberechtigten haben das Recht, den Infrastrukturnutzungsvertrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bislang geltenden Nutzungsbedingungen zu kündigen. Auf dieses Sonderkündigungsrecht weisen die SWL die Zugangsberechtigten besonders hin.

## 2 Infrastrukturbeschreibung

### 2.1 Lage der Infrastruktur

Die Hafenbahn der SWL liegt westlich des Bahnhofs Leer (Ostfriesland). Der Gleisanschluss zweigt im Bahnhof Leer mit einem Infrastrukturananschluss an das Schienennetz der DB Netz mit der ferngestellten Weiche 29 in nördlicher Richtung in das Anschlussgleis 58 ab. Die Anschlussgrenze zur DB Netz befindet sich hinter der Weiche Nr. 29 (Anschlussweiche).

Die Eisenbahninfrastruktur darf von Eisenbahnfahrzeugen befahren werden, die den in Ziff. 2.4.1 NBS-AT und Ziff. 4.1 NBS-BT beschriebenen Anforderungen und Normen genügen.

### 2.2 Abschnitte der Infrastruktur

Die gesamte Gleisanlage der Hafenbahn gliedert sich in folgende Abschnitte (vergleiche den Zerrplan in **Anlage 2**):

- 2.2.1 Zuführungsgleis.

- 2.2.2 Stammgleis 1.
- 2.2.3 Stammgleis 2.
- 2.2.4 Stammgleis 2a.
- 2.2.5 Stammgleis 3.

### **2.2.1 Zuführungsgleis.**

Der Betriebsführungsbereich der Hafenbahn beginnt mit dem Zuführungsgleis an der Anschlussgrenze hinter der in Abschnitt 2.1 genannten Weiche Nr. 29 der DB-Netz mit Km 0,0 bis Km 0,09 und führt in das Stammgleis 2. Die größte Neigung beträgt 7,9 ‰ und der kleinste Bogenhalbmesser beträgt 142 m.

Die maximale Belastbarkeit entspricht der Streckenklasse D 4 (Radsatzlast 22,5t).

Das Regellichtraumprofil entspricht dem Regellichtraum gem. § 9 Anlage 1 Bild 1. rechte Seite der EBO.

### **2.2.2 Stammgleis 1.**

Das Stammgleis 1 zweigt vom Stammgleis 2 in km 0,2 über die Weiche 1 nach Süden ab. Die Gleislänge beträgt 1,2 km. Die größte Neigung beträgt 5,6 ‰ und der kleinste Bogenhalbmesser beträgt 115 m. Die maximale Belastbarkeit entspricht der Streckenklasse B 2 (Radsatzlast 18 t).

Bei Km 0,6 zweigt über die Weiche 2 ein Abstellgleis mit einer Nutzlänge von 98 m ab.

### **2.2.3 Stammgleis 2.**

Das Stammgleis 2 beginnt in Fortführung des Zuführungsgleises in westlicher Richtung und führt in Richtung Nessestrasse und Hafenstrasse. Die Gleislänge beträgt 1,7 km.

Die größte Neigung beträgt 7,9 ‰ und der kleinste Bogenhalbmesser beträgt 142 m. Die maximale Belastbarkeit entspricht der Streckenklasse D 4 (Radsatzlast 22,5t)

Von Km 0,68 an befindet sich der Hafenbahnhof (Waggonübergabestelle).

In Km 0,68 beginnt mit der Weiche 22 ein Umfahrgleis mit einer Nutzlänge von 360 m.

### **2.2.4 Stammgleis 2a.**

Das Stammgleis 2a zweigt vom Stammgleis 2 in Km 1,5 über die Weiche 28 nach Osten ab. Die Gleislänge beträgt 0,9 km. Die größte Neigung beträgt 1,9 ‰ und der kleinste Bogenhalbmesser beträgt 240 m. Die maximale Belastbarkeit entspricht der Streckenklasse B2 (Radsatzlast 18 t).

### **2.2.5 Stammgleis 3**

Das Stammgleis 3 zweigt vom Stammgleis 2 in Km 1,6 über die Weiche 30 nach Westen ab. Die Gleislänge beträgt 0,7 km. Die größte Neigung beträgt 2,0 ‰ und der kleinste Bogenhalbmesser beträgt 110 m. Die maximale Belastbarkeit entspricht der Streckenklasse D 4 (Radsatzlast 22,5t).

Von Km 0,2 bis Km 0,4 befindet die der Verladeplatz „Hafenstrasse“.

Die Nutzlänge für den Verladeplatz beträgt 200 m.

Von Km 0,5 bis Km 0,7 befindet sich die Umschlagsstelle „Kaianlage Hafenstrasse“.

Die Nutzlänge beträgt 200 m.

### **2.3 Hafenbahnhof Leer (Übergabestelle von Wagen- und Rangierabteilungen)**

Innerhalb des Stammgleises 2 befindet sich von Km 0,68 an der so genannte Hafenbahnhof. Hier können Wagengruppen bis 360 m Länge abgestellt, gebildet, umgebildet oder übergeben werden.

### **2.4 Anschlussgleise Dritter – Privatgleisanschlüsse**

Über die Infrastruktur sind folgende Privatgleisanschlüsse erreichbar. Die Kapazitätsplanung für die Privatgleisanschlüsse erfolgt durch die jeweiligen Privatgleisanschlussinhaber:

#### **Stammgleis 1**

- Intersehroh Evert Heeren GmbH, Sägemühlenstraße,
- J.H. Garrels Lud.Sohn GmbH (z.Zt. gesperrt)
- Stadt Leer – Südkai
- W.C. Janssen (z.Zt. gesperrt)

#### **Stammgleis 2**

- Verein Ostfriesischer Stammviehzüchter (z.Zt. gesperrt)
- Carl Büttner GbR (z.Zt. gesperrt).

#### **Stammgleis 2a**

- Frisia Möbelteile GmbH (z.Zt. gesperrt),
- Stadt Leer, früher Telekom (z.T. gesperrt).

### **2.5 Weitere Merkmale der Infrastruktur**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 15 km/h.

Die Gleisanlagen der Infrastruktur Hafen Leer sind nicht elektrifiziert.



Alle Weichen im Bereich der Hafenbahn Leer sind orts- und handbedient. Die Festlegung einer Grundstellung ist jeweils am Umstellgewicht gekennzeichnet.

## **2.6 Bahnübergänge und Grundstückszufahrten.**

Folgende Bahnübergänge sind mit Bahnsicherungsanlagen gesichert:

- Sicherung durch Signalanlagen: „Sägemühlenstraße“ sowie „Nessestraße I“ und „Georgstraße“.
- Sicherung durch Schrankenanlage: „Nessestraße II“.

Alle weiteren Bahnübergänge und Überfahrten sind technisch nicht gesichert. Sie sind teilweise durch Übersicht und hörbare Signale, teilweise durch Posten zu sichern.

## **2.7 Hinweis auf Leistungen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser NBS-BT**

Die Schotterfläche am Verladeplatz „Hafenstraße“ kann von interessierten Nutzern zur Lagerung genutzt werden. Diese Leistung liegt außerhalb des Anwendungsbereichs dieser NBS-BT. Entsprechende Nutzungen bedürfen der vorherigen Vereinbarung mit den SWL auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für privatrechtliche Vereinbarungen über die Nutzung des See- und Binnenhafens Leer (Hafen-AGB-LEER).

# **3 Zuweisung von Infrastrukturnutzungen**

## **3.1 Keine Nutzung ohne Infrastrukturnutzungsvertrag**

Der Zugang zur Eisenbahninfrastruktur der Hafenbahn Leer setzt den vorherigen Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrags (INV) voraus. Der INV hat jeweils eine Laufzeit von einer Netzfahrplanperiode und regelt die anzuwendenden Geschäftsbedingungen und die jeweiligen Nutzungsentgelte. Die Vereinbarung des Umfangs der Nutzung im Einzelnen erfolgt in Einzelnutzungsverträgen, die auf Grundlage des zuvor abzuschließenden INV abgeschlossen werden.

## **3.2 Keine Nutzung ohne vorherige Anmeldung**

Die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Hafenbahn Leer ist nur in dem Umfang zulässig, in dem der Zugangsberechtigte diese vorher angemeldet hat und in dem die SWL zugestimmt haben (Einzelnutzungsvertrag). Alle Anfragen sind per Post, Fax oder E-Mail an die o.g. Kontaktdaten einzureichen. Eine Infrastrukturnutzung aufgrund mündlicher Abreden findet nicht statt. Anmeldungen sind jederzeit möglich, sollten jedoch erst 3 Monate vor Start der nächsten Netzfahrplanperiode eingereicht werden.

Bei der Anmeldung ist zwischen Ein- und Ausfahrten einerseits und der Vermietung von Abstellgleisen andererseits zu unterscheiden.

Mit der Anmeldung hat der Zugangsberechtigte zumindest folgende Angaben zu übermitteln:

- Name, Anschrift, Kommunikationsdaten
- Datum und laufende Nummer des Infrastrukturnutzungsvertrags
- Geplante Einfahrt, Ausfahrt sowie Dauer der Nutzung und Ziele (Lade- bzw. Entladestellen)
- Triebfahrzeuggattung und -ausrüstung (Funkfernsteuerung)
- Information über Transport (GGVSE, KV, Lü-Sendung, Schwerwagen)
- Wagenanzahl, Wagengewicht, Wageninhalt, Wagenliste
- Zuglänge, Zuggewicht
- Benötigte sonstige Leistungen (Bedienung Stellwerk außerhalb der allg. Öffnungszeiten oder Lotseneinsatz)

### **3.3 Vergabe der Kapazitäten für Ein- und Ausfahrten**

#### **3.3.1 Anmeldung**

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, alle Fahrten über die Anschlussgrenze (ein und ausgehende Fahrten) vor Durchführung der Fahrt mit den SWL zu vereinbaren. Hierfür hat der Zugangsberechtigte per Post, Fax oder Email das auf der Homepage bereitgestellte Anmeldeformular vollständig ausgefüllt an die SWL zu übermitteln. Die Anmeldung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Bei kurzfristigen Nutzungen soll die Anmeldung so erfolgen, dass innerhalb der in Ziff. 3.6 genannten Zeit 4 Stunden Bearbeitungszeit vor der Nutzung zur Verfügung stehen.

(Beispiel: geht die Anmeldung für eine kurzfristige Nutzung den SWL bspw. um 23 Uhr abends oder bspw. um 5 Uhr morgens zu, ist die Nutzung regelmäßig frühestens um 10 Uhr morgens möglich, sofern keine zuvor vereinbarten Nutzungen anderer Zugangsberechtigter vorliegen).

#### **3.3.2 Angebot, Ablehnung, Zuweisung**

Die SWL geben üblicherweise innerhalb von 2 Werktagen in Angebot zum Abschluss eines Einzelnutzungsvertrags ab oder teilen eine beabsichtigte Ablehnung des Antrages mit. Die Ablehnung ist zu begründen. Bei Anmeldung von kurzfristigen Nutzungen nach Ziff. 3.3.1, Satz 4 erfolgt eine Reaktion seitens der SWL innerhalb von zwei Stunden, sofern der Zugangsberechtigte die in Ziff. 3.3.1, Satz 4 genannte Frist einhält.

Das Angebot zum Abschluss eines Einzelnutzungsvertrags bedarf der ausdrücklichen Annahme durch den Zugangsberechtigten. Das Angebot kann nur innerhalb einer Frist von 5 Werktagen angenommen werden.

### **3.3.3 Besonders aufwendige Bearbeitung**

Von der in Ziff. 3.3.2 genannten Bearbeitungsfrist können die SWL in Fällen besonders aufwendiger Bearbeitung abweichen. Fälle, die einer besonders aufwendigen Bearbeitung bedürfen, sind:

- a) Zugfahrten, die besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern (z.B. Beförderung besonders gefährlicher Güter wie etwa Stoffe der Klasse 7 RID),
- b) außergewöhnliche Transporte (z.B. Fahrten mit Lademaßüberschreitungen),
- c) Probefahrten (Versuchszüge),
- d) Fahrten mit Nebenfahrzeugen.

In diesen Fällen prüfen die SWL zunächst die eisenbahntechnische Machbarkeit. Die SWL beabsichtigen in diesen Fällen, die Unterbreitung eines Angebots abzulehnen, wenn der Verkehr aus technischen oder sicherheitsrechtlichen Gründen nicht durchführbar ist. Die Frist für die Entscheidung über den Antrag beträgt in Fällen besonders aufwendiger Bearbeitung fünf Werktage. Näheres regelt Ziff. 4.6.

## **3.4 Vermietung von Abstellgleisen**

Die SWL deklarieren einzelne Gleise als vorrangige Abstellgleise, die langfristig – d.h. für die Dauer von bis zu einer Netzfahrplanperiode – angemietet werden können. Der jeweils aktuelle Bestand der Abstellgleise wird auf der Homepage ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgt nur in dem Umfang, der für die Durchführung der Rangierfahrten nicht benötigt wird. Ein Anspruch der Zugangsberechtigten auf die Ausweisung bestimmter Gleise oder eines bestimmten Umfangs an Abstellgleisen besteht nicht.

Die Vergabe von Abstellgleisen erfolgt in zwei zeitlich hintereinander gelagerten Verfahren. In der ersten Stufe wird die dauerhafte Gleisnutzung für eine gesamte Netzfahrplanperiode vergeben (3.4.1). In der zweiten Stufe können auch zeitlich begrenzte Nutzungen vergeben werden (3.4.2).

Außerhalb der eigens ausgewiesenen Abstellgleise ist die Nutzung von Gleisen zur Abstellung nach Maßgabe spezieller Entgelte gemäß der Entgeltliste möglich.

### **3.4.1 Vergabe von Abstellgleisen für eine Netzfahrplanperiode**

Die Anmeldung für eine dauerhafte Nutzung von Abstellgleisen für die gesamte Netzfahrplanperiode muss bis spätestens 3 Monate vor Inkrafttreten des Netzfahrplans erfolgen. Die Zugangsberechtigten haben per Post, Fax oder Email das auf der Homepage bereitgestellte Anmeldeformular vollständig ausgefüllt an die SWL zu übermitteln. Anschließend wird den Zugangsberechtigten regelmäßig binnen 14 Kalendertagen nach der Anmeldung ein Angebot unterbreitet.

Liegen mehr Anmeldungen vor als Kapazität zur Verfügung steht, so führen die SWL zunächst entsprechend Ziff. 3.3 lit. a) – c) NBS-AT ein Koordinierungsverfahren durch. Bleibt dieses ganz oder teilweise ohne Ergebnis, so sind alle Abstellgleis-Kapazitäten unter allen Antragstellern meistbietend zu versteigern. Hierfür sind alle Antragsteller schriftlich aufzufordern, für jede der von ihnen beantragten Kapazitäten innerhalb von fünf Werktagen ein Entgelt zu benennen, das oberhalb des in der Entgeltliste festgelegten Entgelts liegt. Die einzelnen Kapazitäten werden jeweils dem Zugangsberechtigten zugewiesen, der das höchste Entgelt angeboten hat.

### **3.4.2 Vergabe von Abstellgleisen im Übrigen**

Nach Abschluss des in Ziff. 3.4.1 beschriebenen Verfahrens sind jederzeit Anmeldungen für die Nutzung von Abstellgleisen möglich. Diese können sich auch auf räumliche oder zeitliche Teilnutzungen beziehen.

Die Zugangsberechtigten haben per Post, Fax oder Email das auf der Homepage bereitgestellte Anmeldeformular vollständig ausgefüllt an die SWL zu übermitteln.

## **3.5 Stornierung und Änderung von Bestellungen**

### **3.5.1 Kapazitäten im Zusammenhang mit Ein- und Ausfahrten**

Die Stornierung und Änderung ist bis maximal sieben Kalendertage vor Beginn der Fahrt möglich. Es werden Stornierungsentgelte fällig. Näheres regelt die Entgeltliste.

### **3.5.2 Abstellgleise**

Die Stornierung oder Änderung der Nutzung ist frühestens zum Ende des Zeitraums möglich, für welchen die Nutzung vereinbart ist. Soweit eine Nutzungsdauer von mehr als drei Monaten vereinbart ist, ist abweichend hiervon eine Stornierung und Änderung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats möglich.

## **3.6 Öffnungszeiten**

Die Anmeldungen von Kapazitäten für Ein- und Ausfahrten unterliegt keinen zeitlichen Restriktionen. Jedoch kann die Ein- und Ausfahrt nur unter Begleitung des FDL erfolgen. Für diesen haben die SWL regelmäßige Schichtzeiten festgelegt. Diese sind:

montags bis freitags:                    06.00-20.00 Uhr

Die Durchführung von Fahrten außerhalb dieser Zeiten ist möglich, sofern die Anmeldung spätestens 14 Tage vorher erfolgt. Für die daraus folgende zusätzliche Besetzung von Dienstposten wird ein zeitabhängiger Zuschlag, multipliziert mit der Anzahl der betroffenen Dienstposten, erhoben.

## **4 Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zur Serviceeinrichtung**

### **4.1 Betriebliche Regelwerke, Anordnungen**

Durch die Infrastrukturbenutzer ist folgendes Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen des Landes Niedersachsen vom 14.02.1955;
- VDV-Schrift 753;
- Arbeitsschutzgesetz;
- Betriebssicherheitsverordnung;
- BGV A 1 Grundsätze der Prävention;
- BGR 122 Rangieren;
- BGI 529 Rangieren bei Eisenbahnen;

Die vorstehenden Regelungen werden konkretisiert durch die vom Eisenbahnbetriebsleiter der SWL aufgestellte Bedienungsanleitung. Sowohl die Bedienungsanleitung (Anlage 1) als auch die zu beachtenden o.g. Vorschriften sind von allen Nutzern verbindlich einzuhalten.

### **4.2 Vorübergehende betriebliche Anordnungen**

Vorübergehende betriebliche Anordnungen für die betreffenden Gleisabschnitte werden dem Zugangsberechtigten von den SWL unverzüglich mitgeteilt. Darüber hinaus informieren die SWL über Unregelmäßigkeiten während der Leistungserstellung nach Ziff. 1.2.

### **4.3 Betriebliche Freigabe aller Fahrten**

Sämtliche Rangierfahrten aus dem DB Netz in die Infrastruktur sind sowohl beim Fahrdienstleiter des Bahnhofes Leer (DB Netz AG) als auch bei den SWL anzumelden und erst nach deren betrieblicher Freigabe durchzuführen.

### **4.4 Freimachen der Infrastruktur**

Der Zugangsberechtigte hat die benutzte Infrastruktur auf Weisung des örtlich zuständigen Fahrdienstleiters/Weichenwärters der SWL in der vorgegebenen Zeit freizumachen.

Benutzt der Zugangsberechtigte Infrastrukturanlagen aus von ihm zu vertretenden Gründen über das vereinbarte Maß hinaus, so werden die SWL den Zugangsberechtigten auffordern, die Infrastruktur innerhalb einer angemessenen Frist freizumachen. Kommt der Zugangsberechtigte dieser Aufforderung nicht oder innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so sind die SWL berechtigt, die Infrastruktur auf Kosten des Zugangsberechtigten zu räumen. Ziff. 5.3.5 NBS-AT bleibt unberührt.

Hinsichtlich der Haftung der SWL für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Räumen der Infrastruktur entstehen, findet Ziff. 6 der NBS-AT Anwendung mit der Maßgabe, dass die Haftung der SWL im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist, sofern nicht Leben, Körper, Gesundheit oder wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. In letzterem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. In jedem Fall – mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – beschränkt sich die Haftung der SWL pro Schadensereignis auf einen Höchstbetrag in Höhe von 400.000 Euro. Soweit der Schaden durch eine vom Zugangsberechtigten abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haften die SWL nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Zugangsberechtigten (z.B. höhere Versicherungsprämien, Zinsnachteile).

#### **4.5 Notfallmanagement**

Alle gefährlichen Ereignisse und Unfälle auf der Eisenbahninfrastruktur der Hafenbahn Leer sind der Unfallmeldestelle der SWL unverzüglich mitzuteilen. Bei gefährlichen Ereignissen und Unfällen, Krisen und Katastrophen übernehmen die SWL die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen. Die Koordination am Ereignisort obliegt dem Notfallmanager der SWL. Der Notfallmanager der SWL ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des Zugangsberechtigten bzw. des von ihm benannten EVU zu unterstützen. Der Ereignisort darf nach einem Zwischenfall solange nicht verändert werden, bis der Notfallmanager die Unfallstelle/Ereignisort (ggf. auch telefonisch) freigegeben hat. Gefährliche Ereignisse sind auch das Auffahren von Weichen und das Vorbeifahren an Halt zeigenden Signalen.

Die Unfallmeldestelle für gefährliche Ereignisse im Eisenbahnbetrieb ist zu erreichen unter einer der Telefonnummern:

0163-6277038

oder

0163-6277032

Bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb gilt die Richtlinie 123 (Ril 123 – Notfallmanagement, Brandschutz) der Deutschen Bahn AG in der jeweils aktuellen Fassung.

#### **4.6 Außergewöhnliche Sendungen**

Für das Durchführen von außergewöhnlichen Transporten (Lademaßüberschreitungen und Schwertransporte) hat das EVU eine Beförderungsanmeldung – zusätzlich zu der Beförderungsanmeldung bei der DB Netz AG – zu erstellen und SWL zu übersenden.

Die Beförderungsanmeldung sollte – entsprechend Regelwerk 458 der Deutschen Bahn AG – sofort nach Bekanntwerden des außergewöhnlichen Transportes, jedoch spätestens 14 Tage vor Abwicklung des Verkehrs an SWL an folgende E-Mail-Adresse übersendet werden:

[hafenbahn@stadtwerke-leer.de](mailto:hafenbahn@stadtwerke-leer.de)

Die SWL prüfen die Durchführbarkeit und geben eine Beförderungsinformation an das EVU.

#### **4.7 Umsetzen von Wagen und Schadwagen Dritter**

Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung auf Fälle, in welchen mehrere Zugangsberechtigte einzelne Wagen, von denen keine einen Ganzzug darstellen, im selben Gleis abgestellt haben („parkende Wagen“) und ein Zugangsberechtigter einen oder mehrere von ihm verwendete und benötigte einzelne Wagen („benötigte Wagen“) nicht erreichen kann, da ihm der Zugang durch parkende Wagen anderer Zugangsberechtigter verwehrt ist:

Zugangsberechtigte sind damit einverstanden, dass andere Zugangsberechtigte, die benötigte Wagen im selben Gleis abgestellt haben, berechtigt sind, die von ihnen verwendeten parkenden Wagen zum Zwecke des Ausrangierens der benötigten Wagen kurzfristig umzusetzen. Zugangsberechtigte, die parkende Wagen umgesetzt haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich nach Erreichen und Umsetzen ihrer benötigten Wagen in das Gleis zurückzufahren.

Die SWL sind nicht verpflichtet, Zugangsberechtigten das Umsetzen parkender Wagen zu ermöglichen und wirkt an dem Ausrangieren von benötigten Wagen nicht mit. Die Haftung der Zugangsberechtigten untereinander für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Umsetzen von parkenden und dem Ausrangieren von benötigten Wagen entstehen, bestimmt sich nach Ziffern 6.1.1 und 6.1.2 NBS-AT, wobei die Beweislast für die Entstehung eines Schadens an einem parkenden Wagen durch das Umsetzen bei dem geschädigten Zugangsberechtigten liegt.

Für lauffähige und nichtlauffähige (Wagen mit Mängeln, die eine Weiterbeförderung ausschließen) Schadwagen stellen die SWL besondere Schadwagengleise zur Verfügung. Zugangsberechtigte sind verpflichtet, Schadwagen vor Abstellung als lauffähige oder nichtlauffähige Schadwagen deutlich zu kennzeichnen, unverzüglich zu reparieren und im Falle nichtlauffähiger Schadwagen insbesondere deren Lauffähigkeit wiederherzustellen.

Die Umsetzung von lauffähigen Schadwagen erfolgt nach den vorstehenden Absätzen. Nichtlauffähige Schadwagen dürfen ausschließlich auf dafür vorgesehenen Gleisen, die den Zugangsberechtigten durch den Netzdisponenten der SWL zugewiesen werden, abgestellt werden. Sie dürfen nur von dem sie verwendenden Zugangsberechtigten umgesetzt werden.

#### **4.8 Wartungsarbeiten an Eisenbahnwagen auf Gleisen der Hafentbahn**

Wartungsarbeiten an Eisenbahnwagen dürfen in den von den SWL benannten Schadwagengleisen ausgeführt werden. Schadwagengleise werden von den SWL zugewiesen. Welche Sicherungsmaßnahmen aus Unfallverhütungsgründen (Arbeitsschutz) die Wartungsarbeiten ausführenden Eisenbahnbediensteten der EVU oder dessen Dienstleister im Sinne der

EBO für die Arbeiten an Fahrzeugen durchführen müssen, legt das EVU fest.

a. Insbesondere dürfen folgende Arbeiten in Schadwagengleisen ausgeführt werden: Bremssohlenwechsel Wechsel von Bremsschlauch und Bremsabsperrhahn

b. Insbesondere dürfen folgende Arbeiten in Schadwagengleisen nicht ausgeführt werden: Umgang mit wasser- oder umweltgefährdenden Stoffen (z.B. Schmieren, Ölwechsel, Tanken) Arbeiten, für die Strom-, gas- oder druckluftbetriebene Geräte zum Einsatz kommen

Der Umfang von zuzulassenden Instandsetzungen nach Havarien wird von den SWL bestimmt.

Für sämtliche Schäden, welche den SWL durch Instandsetzungsarbeiten entstehen, haftet das EVU; das EVU hält die SWL insoweit auch von Schadensersatzforderungen Dritter frei.

#### **4.9 Unberechtigte Nutzung**

Werden vereinbarte Nutzungszeiten vom Zugangsberechtigten aus von ihm zu vertretenden Gründen überschritten, stellt der Zugangsberechtigte die SWL von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz frei.

#### **4.10 Übertragung von Rechten und Pflichten**

Falls der Zugangsberechtigte seine Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte (selbständige Unternehmer, Subunternehmer und andere) übertragen möchte, so ist vorher die schriftliche Zustimmung der SWL einzuholen.

#### **4.11 Nutzung von Dienstwegen / Warnkleidung**

Im Gleisbereich befindliche Dienstwege sind zu nutzen. Das Tragen von Warnkleidung ist für alle Personen, die sich im Gleisbereich aufhalten – auch für Triebfahrzeugführer – vorgeschrieben.

## **5 Abweichungen von den NBS-AT**

### **Verweise auf gesetzliche Vorschriften**

In den NBS-AT/BT enthaltene Verweise auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die Gesetze / Rechtsverordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

### **Zu Ziff. 2.1.3:**

Die Genehmigung kann auch in der englischen Sprache vorgelegt werden.



**Zu Ziff. 2.3.3:**

Ein Fahren ohne Ortskenntnis ist im Bereich der Hafenbahn Leer wegen der besonderen Gefahrensituation im Hafen verboten.

Auf Anforderung des Zugangsberechtigten stellen die SWL die Dienstleistungen eines Lotsen gegen Entgelt zur Verfügung. Das Entgelt richtet sich nach der Entgeltliste.

Die Vermittlung der Ortskenntnis erfolgt bei Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten. Für jedes weitere Mal verlangen die SWL ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt.

**Zu Ziff. 2.4.3:**

Im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 EBV weist der Betriebsleiter des EVU das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziff. 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen der SWL nach.

**Zu Ziff. 4.1.**

Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangen die SWL ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltliste.

**Zu Ziff. 4.4.**

Der Zugangsberechtigte hat Einwendungen gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Rechnung schriftlich bei den SWL geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. Die SWL werden mit der Entgeltrechnung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Zur Fristwahrung genügt das rechtzeitige Absenden des Widerspruchs.

Kommt der Zugangsberechtigte mit der Zahlung der Entgelte in Verzug, können die SWL ihm zugleich mit der Übersendung einer Zahlungsaufforderung die für deren Bearbeitung erforderlichen Kosten pauschal in Rechnung zu stellen. Dem Zugangsberechtigten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass bei den SWL Mahnkosten nicht oder nicht in dieser Höhe angefallen sind. Der Anspruch der SWL auf Verzugszinsen (§ 288 BGB) bleibt unberührt.

**Zu Ziff. 5.3.3:**

Bei Störungen innerhalb der Serviceeinrichtung Hafenbahn Leer (Ostfriesland) kann die Erstellung eines neuen Fahrplans durch die DB Netz AG notwendig sein. Für Züge, die sich noch nicht in Fahrt befinden, jedoch auch durch die Störung betroffen sein werden, erfolgt die Bestellung des neuen Fahrplans durch das EVU bei der DB Netz AG.

**Zu Ziff. 5.7.3:**

Durch Baumaßnahmen innerhalb der Serviceeinrichtung Hafensbahn Leer (Ostfriesland) kann die Erstellung eines neuen Fahrplans durch die DB Netz AG notwendig sein. Die Bestellung des neuen Fahrplans erfolgt durch das EVU bei der DB Netz AG.

**Zu Ziff. 6.1.3:**

Abweichend von Ziff. 6.1.3 NBS-AT ist im Bereich der Serviceeinrichtung Hafensbahn Leer der Ersatz eigener Sachschäden im Verhältnis zwischen SWL und EVU nicht ausgeschlossen, wenn der Schaden 10.000 € unterschreitet.

## **6 Anlagenverzeichnis**

Folgende Anlagen sind Bestandteil der NBS-BT:

**Anlage 1 Bedienungsanleitung**

**Anlage 2 Gleisplan**